

**Auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der landesrechtlichen Bestimmungen Thüringens beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinach folgende Friedhofssatzung.**

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadtverwaltung Steinach. Er dient der Bestattung verstorbener Einwohner,
- die bei ihrem Tod in der Stadt ihren Wohnsitz hatten,
  - die in einer vorhandenen Grabstätte, vorbehaltlich mit Zustimmung des Inhabers des Nutzungsrechts an dieser, bestattet werden sollen,
  - oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz
- In besonderen Fällen kann die Stadtverwaltung die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nicht anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich. Sie richtet überwiegend Grabfelder mit einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen ein. Für diese werden spezielle Teilpläne zur Flächen- und Grabmalgestaltung (Belegungspläne) erarbeitet. Der Erwerb eines Nutzungsrechts in einem solchen Grabfeld bedeutet gleichzeitig die Anerkennung der verbindlichen Vorschriften darin. Außerdem stellt die Friedhofsverwaltung auch Bestattungsfelder zur Verfügung, die nach den allgemeingültigen Grundsätzen der Friedhofssatzung angelegt und unterhalten werden.

II. Ordnungsvorschriften

**§ 2**

**Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- |               |                |                          |
|---------------|----------------|--------------------------|
| 01. Mai       | bis 31. August | von 07.00 bis 21.00 Uhr  |
| 01. September | bis 30 April   | von 08.30 bis 19.00 Uhr. |
- (2) Die Stadt-, Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen bzw. einschränken.

**§ 3**

**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt-, Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
- (4) Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder dritter Personen haftet die Stadt-, Friedhofsverwaltung nicht.

## **§ 4**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadtverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende,
  - a) die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden, Die Stadt-, Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt-, Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

## **§ 5**

### **Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Grabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung des Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Wünsche der Hinterbliebenen und der geistlichen bzw. weltlichen Redner werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung führt zum Nachweis der in der Leichenhalle eingelieferten Verstorbenen ein Einlieferungsbuch.
- (4) Reste der Feuerbestattung, deren Beisetzung von dem die Bestattung Veranlassenden nicht eingeleitet wird, werden von der Friedhofsverwaltung auf dessen Kosten 6 Monate nach dem Einäscherungstag in eine Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

## **§ 6 Aushebung der Gräber**

- (1) Die Friedhofsverwaltung lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ungehügelt) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

## **§ 7 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern bis 10 Jahre, 20 Jahre.

## **§ 8 Umbettung**

- (1) Umbettung von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettung von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit, bzw. bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines Härtefalles erteilt.
- (2) Umbettung erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (3) In den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 3 und bei der Entziehung von Nutzungsrechten nach § 14 Abs. 1 Satz 4 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit bzw. Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden. Im übrigen ist die Stadt-, Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettung lässt die Friedhofsverwaltung durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### IV. Grabstätten

## **§ 9 Allgemeines**

- (1) Auf dem städtischen Friedhof Steinach werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Urnengräber für 3 Urnen
  - b) Urnengräber für 5 Urnen
  - c) Einzelgräber für Erdbestattung und 6 Urnen
  - d) Doppelgräber für 2 Erdbestattungen und 9 Urnen
  - e) Kindergräber
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

## **§ 10** **Nutzungsrecht**

- (1) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten werden für die Inhaber wie folgt festgelegt.
  - a) Urnengräber für 3 Urnen auf 20 Jahre
  - b) Urnengräber für 5 Urnen auf 25 Jahre  
Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann eine einmalige Verlängerung um weitere 20 Jahre verliehen werden.
  - c) Einzelgräber auf 30 Jahre
  - d) Doppelgräber auf 30 Jahre  
Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann bei Einzel- und Doppelgräbern das Nutzungsrecht auf 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden.
  - e) Kindergräber auf 20 Jahre
- (2) Urnen- und Aschegemeinschaftsanlagen sind Dauereinrichtungen. Für sie kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Für die Beisetzung in Gemeinschaftsanlagen ist ein einmaliges Entgelt zu zahlen.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Ein Erwerb desselben erhält der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes als Beleg eine Graburkunde. Der Wechsel des Nutzungsrechts sowie Wohnungswechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:
  - a) auf den Ehegatten
  - b) auf die Kinder
  - c) auf die Stiefkinder
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter a bis g fallenden Erben
- (5) Die Bedingungen für die Nutzung der Grabstätten werden durch die Friedhofssatzung bestimmt. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, jeden Inhaber eines Nutzungsrechtes über alle sich aus der Friedhofssatzung ergebenden Pflichten und Rechte an der Grabstätte individuell zu informieren.
- (6) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückzahlung von gezahlten Geldleistungen bestehen nicht.
- (7) Die Anlage und Unterhaltung von Ehrenanlagen erfolgt nur im Auftrag der Stadtverwaltung.
- (8) Die Vergabe des Nutzungsrechts an Grabstätten in neu erschlossenen Grabfeldern erfolgt prinzipiell nach der Reihe.

### V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

## **§ 11** **Größe der Grabstätten**

- (1) Die Friedhofsverwaltung legt grabfeldweise Grabstätten mit folgenden Abmessungen an:
  - a) Urnengräber mit 3 Urnen 0,60 x 0,80 m,
  - b) Urnengräber mit 5 Urnen 0,80 x 0,80 m,

- c) Einzelgräber 1,80 x 0,80 m,
  - d) Doppelgräber 1,80 x 1,60 m,
  - e) Kindergräber 1,20 x 0,60 m.
- (2) Urnenstellen sind spätestens einen Monat nach der Beisetzung der Urne, Grabstätten, in denen Sargbeisetzungen vorgenommen wurden, spätestens 6 Monate danach würdig herzurichten.
  - (3) Der Inhaber des Nutzungsrechtes hat nach der Aufstellung des Grabmals unverzüglich die Wiederherstellung der Grabstätte vorzunehmen.
  - (4) Auf den individuellen Pflanzflächen oder Gräbern dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Gräber oder Wege beinträchtigen.
  - (5) Für die individuelle Ausgestaltung der Gräber gelten folgende Grundsätze:
    - a) Vasen oder andere Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen,
    - b) die Wintereindeckung darf sich nur auf die individuelle Pflanzfläche erstrecken,
    - c) die Einfassung durch Kantensteine oder Borde darf nur nach den für das Grabfeld festgelegten Bestimmungen erfolgen,
    - d) Sitzgelegenheiten in den Grabfeldern werden durch die Friedhofsverwaltung angelegt,
    - e) Schutzhüllen über Grabmalen sind untersagt,
    - f) Verwelkte Blumen und anderer Abraum sind zu entfernen und auf den angewiesenen Plätzen zu deponieren.
  - (6) Bei Zuwiderhandlung ist die Friedhofsverwaltung ermächtigt, korrigierende Veränderungen an den Grabstätten vorzunehmen.
  - (7) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Grabstätte trotz ausdrücklicher Aufforderung innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Frist nicht entsprechend den für das Grabfeld festgelegten Bestimmungen hergerichtet und unterhalten wird.

## **§ 12 Grabmalbestimmungen**

- (1) Das Errichten von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an den Grabstätten sowie deren Veränderung oder Entfernung ist nur mit Genehmigung gestattet. Die Stadt-, Friedhofsverwaltung kann für Grabfelder aus gestalterischen Gründen Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale vorschreiben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat die Inhaber der Nutzungsrechte an den Grabstätten beim Erwerb derselben über die Grabmalvorschriften zu informieren, damit sie den Auftrag zur Grabmalanfertigung und –aufstellung unter konsequenter Beachtung der Bedingungen erteilen können.
- (3) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen auf dem Friedhof sind berechtigt:
  - a) Steinmetzbetriebe und Steinmetzabteilungen von Betrieben,
  - b) Steinbildhauer,
  - c) Bildende Künstler,

unabhängig von ihrem Wohnort oder Sitz des Betriebes. Für andere Personen bedarf es der besonderen Genehmigung der Stadt-, Friedhofsverwaltung.

- (4) Genehmigungen zum Aufstellen von Grabmalen oder zum Errichten von baulichen Anlagen sind vor Beginn der Arbeiten durch den Inhaber des Nutzungsrechtes Beauftragten bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen, aus der Grundriss-, Vorder- und Seitenansicht, Wortlaut und Anordnung des Textes sowie verwendete Symbole zu ersehen

sind. Ein Textteil muss genaue Angaben über Material, Farbe, Oberflächenbearbeitung, Form und Technik der Beschriftung enthalten. Das Aufstellen von Grabmalen auf den städtischen Friedhof Steinach ist gebührenpflichtig (siehe Gebührenfestlegung).

- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstiger Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt-, Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Stadt-, Friedhofsverwaltung hat den Antrag innerhalb von 14 Tagen zu bearbeiten und ihn danach dem Antragsteller, mit Sichtvermerk und ggf. Änderungsaufgaben versehen, zuzustellen.
- (7) Bei der Aufstellung des Grabmals oder der Errichtung der baulichen Anlage ist die Genehmigung der Verwaltung mitzuführen. Sie ist nach Erledigung der Arbeiten dem Inhaber des Nutzungsrechts an der Grabstätte zur Verwahrung zu übergeben.
- (8) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Inhabers des Nutzungsrechtes an der Grabstätte entfernt.
- (9) Grabmale und bauliche Anlagen müssen handwerklich einwandfrei und statisch unbedenklich gegründet und aufgestellt werden. Der Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte haftet für Schäden, die infolge mangelnder Standfestigkeit entstehen.
- (10) Erscheint die Sicherheit von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweiligen festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattung verursacht wird.
- (11) Bei Nachbeisetzungen in mehrstellige Grabstätten trägt der Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte die Kosten für sämtliche Leistungen einschließlich denen, die zur Wiederherstellung eventuell beeinträchtigter benachbarter Grabstätten entstanden sind.
- (12) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat dessen Inhaber für die oberirdische Beräumung Sorge zu tragen. Die Wiederbelegung der Grabfelder wird an den Friedhofseingängen öffentlich bekannt gemacht.
- (13) Grabmale und bauliche Anlagen, die künstlerisch oder geschichtlich als wertvoll anerkannt wurden und unter Denkmalschutz stehen oder als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden durch die Friedhofsverwaltung registriert. Sie dürfen ohne Zustimmung der Stadtverwaltung nicht entfernt werden.

## VI. Organisation der Verwaltung

### **§ 13 Organisatorische Aufgaben**

- (1) Die Verwaltung des städtischen Friedhofes Steinach führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Listen, Verzeichnisse und Pläne.
  - a) Plan des Gesamtfriedhofes (Übersicht)
  - b) Belegungspläne für die Grabfelder mit der Lage jeder einzelnen Grabstätte und Kennzeichnung der unter Denkmalschutz stehenden Objekte.

- c) Grabstellenkartei bzw. –verzeichnis geordnet nach Lage der Grabstätten. Diese enthält die Grabstättennummer, die Namen und Daten der Verstorbenen, Namen der Inhaber des Nutzungsrechtes sowie die Termine für den Ablauf der einzelnen Nutzungsrechte.
  - d) Alphabetisch geordnete Namenskartei der Bestatteten mit Daten und Grabstättennummern zum Auffinden.
  - e) Listen der Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, Ehrengabanlagen und Opfergräber, geordnet nach Lage der Grabstätten.
- (2) Ist ein Inhaber eines Nutzungsrechtes mit der Maßnahme der Friedhofsverwaltung, die diese in Auslegung der Friedhofssatzung getroffen hat, nicht einverstanden, so steht ihm das Widerspruchsrecht bei der übergeordneten Dienststelle zu. Der Widerspruch wird dort im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet.

## **§ 14 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Stadt- /Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist, diese in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht oder das Nutzungsrecht entzogen werden. Im Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigen Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird eine Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

## VII. Benutzung der Leichenhalle und sonstiger Bestattungseinrichtungen

### **§ 15 Einrichtungen**

Für die Bestattungen und Überführungen innerhalb des Stadtgebiets stellt die Stadtverwaltung zur Verfügung:

- a) Leichenbesorger
- b) Leichenträger
- c) Totengräber
- d) Bestattungseinrichtung
- e) Leichenhalle
- f) Gedächtnishalle

Die Einrichtung zu Buchstaben a) bis e) müssen bei allen Bestattungen in Anspruch genommen werden. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.

### **§ 16 Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadtverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## VIII. Schlussvorschriften

### **§ 17 Alte Recht**

Bei Grabstätten, über welche die Stadtverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Grabstätten und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 18 Obhuts- und Überwachungspflicht**

Der Stadt- /Friedhofsverwaltung obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht.

### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten sind, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und die Weisung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
- c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschrift des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt,
- d) als Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt,
- e) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält.

### **§ 20 Gebühren**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung erhoben.

### **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 29.05.1985 außer Kraft.

Greiner  
Stadtverordnetenvorsteher